

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hofnetz und IT Service GmbH für Telekommunikationsdienste

1. Vertragsparteien

- (1) Vertragsparteien sind die Hofnetz und IT Services GmbH (im Folgenden „HOFNETZ IT“) und der Kunde.
- (2) Die Produktangebote von HOFNETZ IT richten sich ausschließlich an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, soweit der Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung deren gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Tätigkeit erfolgt (Unternehmer). Ein Vertragsabschluss mit Verbrauchern ist ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Vertragsgegenstand

Der jeweilige Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) sowie aus den Regelungen, die in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten von HOFNETZ IT und dem Auftragsformular getroffen sind, in Verbindung mit den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu den nachfolgenden Produkten von HOFNETZ IT:

Produktgruppe Internetzugangsdienstleistungen

- Shared Internet
- DI – Dedicated Internet
- ADI – Dedicated Internet
- CDR – Dedicated Internet (Commitment-Leitung)
- LAN to LAN, LAN to MAN, LAN to HN-RZ und LAN to RZ

Produktgruppe Cloudbasierte VoIP-Telefonie

- Paket Small
- Paket Standard
- Paket Premium

3. Zustandekommen eines Vertrags

Ein Vertrag über eines der in Ziffer 2 aufgeführten Produkte kommt mit der Auftragsbestätigung, spätestens mit der Bereitstellung des Produkts und damit verbundenen Leistungen durch HOFNETZ IT zustande, es sei denn, es wurde insoweit eine gesonderte schriftliche Regelung getroffen.

4. Leistungen von HOFNETZ IT

- (1) Die von HOFNETZ IT im Rahmen der in Ziffer 2 dieser AGB genannten Produkte zu erbringenden Leistungen sind in den entsprechenden Leistungsbeschreibungen geregelt. Die allgemein zugänglichen, vollständigen und gültigen Leistungsbeschreibungen sind unter www.hofnetz.de/unternehmen/agb-lb einsehbar.
- (2) Die Bereitstellung der Produkte und der damit verbundenen Leistungen durch HOFNETZ IT erfolgt innerhalb von 14 Werktagen nach Vertragsschluss, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (3) Ist für die Bereitstellung der Leistungen eine Übergabe/Abnahme vereinbart, dokumentiert die Übergabe/Abnahme, dass die von HOFNETZ IT zu erbringenden Leistungen vertragsgemäß bereitgestellt wurden.
- (4) Von HOFNETZ IT beim Kunden (vor)installierte Einrichtungen und/oder zur Nutzung überlassene Gerätschaften bleiben Eigentum von HOFNETZ IT, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde (vor)installierte Einrichtungen und ihm überlassene Gerätschaften unverzüglich, ordnungsgemäß an HOFNETZ IT auf eigene Kosten zurückzugeben, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Dem Kunden steht an den Einrichtungen/Gerätschaften kein Zurückbehaltungsrecht zu. Bei Verlust oder im Schadensfall hat der Kunde den Wiederbeschaffungswert zu erstatten.
- (5) HOFNETZ IT ist berechtigt, Leistungen vorübergehend einzuschränken, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität von Diensten, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren, -würmern, -trojanern, -Hack-/DoS-Attacken o.Ä. oder zur Durchführung betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (6) HOFNETZ IT kann zum Schutz des Hofnetzes, der Einrichtungen/Gerätschaften, Systeme/Netzwerke usw. der Kunden (im Folgenden „Kundensysteme“) sowie zur Sicherstellung der Dienstperformance, Portsperrungen vornehmen. Einzelheiten dazu werden in den Leistungsbeschreibungen geregelt.
- (7) HOFNETZ IT behält sich vor, Arbeiten, die zur Leistungserbringung nötig sind, durch Beauftragung Dritter zu erfüllen. Dabei ist HOFNETZ IT berechtigt, alle Daten des Kunden, die zur korrekten Ausführung des Vorgangs nötig sind, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an beauftragte Dritte weiterzugeben.

5. Pflichten des Kunden

- (1) Neben den produktspezifischen Pflichten des Kunden, die in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen geregelt sind, gelten die nachfolgenden allgemeinen Pflichten für den Kunden.

- (2) Der Kunde darf die Produkte und damit verbundenen Leistungen von HOFNETZ IT nur bestimmungsgemäß und nur im Rahmen des geltenden Rechts und der Leistungsbeschreibungen nutzen und durch die Inanspruchnahme der Leistungen und/oder mittels der Leistungen von HOFNETZ IT keine Rechtsverletzungen begehen. Der Kunde haftet alleine für von ihm begangene Rechtsverletzungen.
- (3) Der Kunde hat an den Schnittstellen, an denen die HOFNETZ IT Produkte bereitgestellt werden, die von HOFNETZ IT vorgegebenen Parameter und Spezifikationen einzuhalten.
- (4) Der Kunde hat die elektrische Energie für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie für den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich auf eigene Kosten bereitzustellen.
- (5) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass es durch die Inanspruchnahme der Leistungen von HOFNETZ IT nicht zu einer Schädigung von HOFNETZ IT oder von Dritten, insbesondere von anderen Kunden, kommt. Die Inanspruchnahme der Produkte und Leistungen von HOFNETZ IT und ihrer Bestandteile darf nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität und der Interoperabilität von Diensten führen. Kundensysteme dürfen nicht angeschlossen bzw. benutzt werden, wenn ihre Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist.
- (6) Der Kunde hat gegen alle Arten von Datenverlusten, -beschädigungen und -beeinträchtigungen, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und die von ihm genutzten Kundensysteme virenfrei zu halten. Der Kunde hat in anwendungsadäquaten Intervallen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechende Datensicherungen zum Schutz vor Datenverlusten, -beschädigungen und -beeinträchtigungen durchzuführen.
- (7) Der Kunde hat Mitarbeitern von HOFNETZ IT und von HOFNETZ IT beauftragten Dritten sowie deren Mitarbeitern Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist. Gewährt der Kunde in angemessener Zeit keinen Zutritt, kann HOFNETZ IT die Sicherstellung der Leistungen nicht gewährleisten. Der Kunde wird in diesem Fall von seiner Leistungspflicht nicht befreit. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (8) Dem Kunden ist es untersagt, Änderungen oder Reparaturen an vorhandenen Einrichtungen und am Anschluss vorzunehmen. Alle Reparatur-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an vorhandenen Einrichtungen und am Anschluss dürfen nur von HOFNETZ IT durchgeführt werden, es sei denn die Vertragsparteien treffen eine gesonderte Vereinbarung. Der Kunde stellt sicher, dass sich auch von ihm beauftragte Dritte hieran halten. Verletzt der Kunde die vorstehenden Pflichten, ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.
- (9) Der Kunde ist verpflichtet, Störungen und Mängel (Leistungsstörungen) unverzüglich zu melden. Hat der Kunde die Leistungsstörung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Leistungsstörung nicht vor, ist HOFNETZ IT berechtigt, dem Kunden die durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung

- entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (10) Persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort/Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie sollten zur Sicherheit bei der ersten Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen geändert werden.
 - (11) Besteht Anlass zu der Vermutung, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern. Auf elektronischen Speichermedien (z.B. PC, USB-Stick und CD-ROM) dürfen sie nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.
 - (12) HOFNETZ IT und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen, die auf einer rechtswidrigen und/oder rechtsmissbräuchlichen Nutzung von Produkten und Leistungen von HOFNETZ IT durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Produkte und Leistungen von HOFNETZ IT verbunden sind. Erkennt der Kunde einen solchen Verstoß, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von HOFNETZ IT.
 - (13) Dem Kunden ist es untersagt, die Produkte und Leistungen von HOFNETZ IT Dritten zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder an Dritte weiterzuverkaufen/zu vermieten.
 - (14) Der Kunde versichert, dass alle von ihm zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Angaben richtig und vollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderung der von ihm gemachten und erforderlichen Angaben HOFNETZ IT dies unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig seine Daten zu berichtigen. Er verpflichtet sich, auf Anfrage von HOFNETZ IT die von ihm gemachten Angaben binnen 15 Tagen ab Zugang zu bestätigen.
 - (15) Der Kunde verpflichtet sich zur Mitteilung einer Notfalltelefonnummer zur Kontaktaufnahme im Falle einer Anlagenstörung. Diese Nummer sollte möglichst eine Mobilfunknummer und auch außerhalb der Bürozeiten erreichbar sein.
 - (16) Verletzt der Kunde die Pflichten dieser Ziffer 5 und ihn aus den Leistungsbeschreibungen betreffende Pflichten, ist er HOFNETZ IT zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.
 - (17) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten und bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 5 ist HOFNETZ IT berechtigt, die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.

6. Entgelte; Zahlungsbedingungen; Vorauszahlungen

- (1) Die von dem Kunden zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus der Preisliste. Die aktuellen Preise sind unter www.hofnetz.de einsehbar.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, sind monatlich zahlbare Entgelte monatlich im Voraus

zu zahlen. Beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung sind monatliche Entgelte für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, wird dieses Entgelt für jeden Tag anteilig berechnet. Alle sonstigen Entgelte sind jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.

- (3) Fällige Rechnungsbeträge werden vom Konto des Kunden abgebucht. Dazu ermächtigt der Kunde HOFNETZ IT, die fälligen Entgelte von seinem Konto einzuziehen. Hierfür erteilt der Kunde der HOFNETZ IT ein SEPA-Lastschriftmandat, welches der Kunde bei Auftragserteilung im Original zur Verfügung stellt. Hiervon abweichende Zahlungswege bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.
- (4) Besteht zwischen dem Kunden und der Gewerbesiedlungs-Gesellschaft mbH (GSG) ein Mietvertrag, so werden die wiederkehrenden monatlichen Grundgebühren für HOFNETZ IT zusammen mit der monatlichen Miete durch die GSG eingezogen. Sofern der Kunde kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, sind die wiederkehrenden monatlichen Grundgebühren durch Überweisung des entsprechenden Betrages auf das Konto der GSG zu zahlen.
- (5) Für den Fall, dass Lastschriften von der bezogenen Bank nicht ausgeführt werden, ist HOFNETZ IT berechtigt, vom Kunden einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 7,50 Euro netto je zurückgewiesener Transaktion zu erheben. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass HOFNETZ IT überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (6) Dem Kunden steht ein Aufrechnungsrecht nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu, aus dem der Kunde seinen Gegenanspruch herleitet.
- (7) Erteilt HOFNETZ IT im Rahmen einer Verständigung über Folgen geltend gemachter Pflichtverletzungen dem Kunden eine Kulanzgutschrift, wird diese mit bestehenden Forderungen und, soweit die Kulanzgutschrift über bestehende Forderungen hinaus geht, mit zukünftigen Forderungen verrechnet. Eine Auszahlung erfolgt nicht.
- (8) Soweit der Kunde nicht per SEPA-Lastschrift zahlt und die Summe der monatlichen Gebühren 60,00 € netto nicht übersteigt, steht es HOFNETZ IT frei die Abrechnung vierteljährlich im Voraus vorzunehmen, um gegenseitige Aufwände der Rechnungsstellung zu minimieren.

7. Beanstandungen

Einwendungen gegen Rechnungsbeträge müssen innerhalb von acht Wochen nach Rechnungszugang schriftlich per E-Mail, Brief oder Fax erfolgen und sind zu begründen. HOFNETZ IT ist nach Ablauf von acht Wochen berechtigt, die der Rechnung zu Grunde liegenden Verbindungsdaten zu löschen.

8. Verzug; Anschlussperre gemäß § 45k TKG

- (1) Der Kunde gerät bei monatlich zahlbaren Entgelten in Verzug, wenn der von ihm geschuldete Betrag nicht spätestens am dritten Tag des betreffenden Monats auf dem Konto von HOFNETZ IT gutgeschrieben ist. Für alle sonstigen geschuldeten Entgelte gerät der Kunde vierzehn Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug.
- (2) HOFNETZ IT ist berechtigt, bei Verzug von dem Kunden für jede Mahnung den Ersatz des entstandenen Aufwands zu verlangen.
- (3) Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, kann HOFNETZ IT das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde die ausstehenden Entgelte nicht innerhalb einer von HOFNETZ IT gesetzten angemessenen Frist zahlt.
- (4) Ist der Kunde mit aus der Nutzung eines Produktes aus der Produktgruppe „Cloudbasierte VoIP-Telefonie“ resultierenden Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,00 (fünfundsiebzig) Euro netto sechs Wochen in Verzug, kann HOFNETZ IT den Telefonanschluss/die Telefonanlage des Kunden nach Maßgabe des § 45k TKG sperren. Der Kunde kann in diesem Fall keine Telefonate mehr über HOFNETZ IT führen. Für die Dauer der Sperrung ist der Kunde weiterhin zur Leistung der Nutzungsgebühren verpflichtet.
- (5) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt unberührt.

9. Höhere Gewalt

HOFNETZ IT ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung sowie behördliche Maßnahmen.

10. Entstörung

- (1) Leistungsstörungen, die im Verantwortungsbereich von HOFNETZ IT liegen, beseitigt HOFNETZ IT innerhalb der in den Leistungsbeschreibungen für das jeweilige Produkt festgelegten maximalen Entstörungszeiten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Nur wenn die Leistungsstörung von HOFNETZ IT nicht innerhalb der maximalen Entstörungszeit beseitigt und die in den Leistungsbeschreibungen geregelte Verfügbarkeit unterschritten wird, ist der Kunde berechtigt, weitergehende Mängelansprüche gegenüber HOFNETZ IT im Rahmen von Ziffer 11 geltend zu machen.
- (3) Bei Überschreiten der maximalen Entstörungszeit und Unterschreiten der in den Leistungsbeschreibungen geregelten Verfügbarkeit tritt eine Haftung für eine

verspätete Ausführung der Mängelbeseitigung nur ein, wenn der Kunde die Leistungsstörung angezeigt hat, und, soweit erforderlich, er HOFNETZ IT oder ihren Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen tatsächlichen Zutritt und Zugang verschafft hat.

- (4) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Unterschreitung der vereinbarten Verfügbarkeit bleiben unter Beachtung der Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 11 unberührt.
- (5) Hat der Kunde die Leistungsstörung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Leistungsstörung nicht vor, ist HOFNETZ IT berechtigt, dem Kunden die ihm durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

11. Haftung

- (1) Für Schäden, die aufgrund der Nutzung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit entstehen, haftet HOFNETZ IT nach den Regelungen des TKG. Gem. § 44a TKG ist die Haftung von HOFNETZ IT auf höchstens 12.500 Euro je Kunde begrenzt, soweit eine Verpflichtung von HOFNETZ IT zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Kunden besteht und nicht auf Vorsatz beruht. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der vorstehenden Begrenzung in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.
- (2) Im Übrigen haftet HOFNETZ IT bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- (3) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet HOFNETZ IT im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Gerät HOFNETZ IT durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug, ist HOFNETZ IT ihre Leistung unmöglich geworden oder hat HOFNETZ IT eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Haftung von HOFNETZ IT für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinn ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Eine Haftung von HOFNETZ IT besteht bei leichter Fahrlässigkeit für den Verlust, die Beschädigung und/oder sonstige Beeinträchtigung von Daten unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 11 (3) nur, soweit der Kunde seine Daten gem. Ziffer 5 (7) gegen alle Arten von Datenverlusten, -beschädigungen und -beeinträchtigungen, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen dem jeweils

aktuellen Stand der Technik entsprechend schützt und in anwendungsadäquaten Intervallen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechend in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

- (5) Für alle übrigen Schäden ist die Haftung von HOFNETZ IT ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für nicht von Ziffer 11 (4) erfasste Datenverluste, -beschädigungen und/oder -beeinträchtigungen oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem Kundensystem vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.
- (6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (7) Soweit die Haftung von HOFNETZ IT nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von HOFNETZ IT.
- (8) Verletzt der Kunde die ihn aus diesem Vertrag treffenden Pflichten, ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

12. Datenschutz; Fernmeldegeheimnis

HOFNETZ IT ist verpflichtet, die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und des Fernmeldegeheimnisses zu beachten. Der Kunde kann sich über die aktuellen Datenschutzhinweise jederzeit unter www.hofnetz.de/datenschutz informieren.

13. Vertragslaufzeit; Kündigung

- (1) Sofern keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart ist, wird das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Mindestvertragslaufzeit für die in Ziffer 2 genannten Produkte aus der Produktgruppe „Internetzugangsleistungen“ beträgt jeweils sechs Monate. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragsparteien für das jeweilige Produkt mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Soweit keine Kündigung zu diesem Zeitpunkt erfolgt, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündbar.
- (3) Die Mindestvertragslaufzeit für die in Ziffer 2 genannten Produkte aus der Produktgruppe „Cloudbasierte VoIP-Telefonie“ beträgt jeweils sechs Monate. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragsparteien für das jeweilige Produkt mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Soweit keine Kündigung zu diesem Zeitpunkt erfolgt, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündbar. Diese vorstehenden Regelungen gelten für die Bereitstellung einer TK-Anlage. Die Nachbuchung einzelner Benutzer ist jederzeit möglich. Für diese Nachbuchungen gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Unbeschadet anderweitiger Regelungen in diesen AGB ist eine Kündigung aus wichtigem Grund erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser

Abmahnung zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Kunde seine Pflichten nach diesen AGB in erheblicher Weise verletzt. Die Vertragsparteien können außerdem aus wichtigem Grund kündigen, wenn HOFNETZ IT seine Leistungen aufgrund von Leistungsstörungen nicht mehr erbringen kann, die weder HOFNETZ IT noch der Kunde zu vertreten haben.

- (5) Sofern HOFNETZ IT das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, der vom Kunden zu vertreten ist, fristlos kündigt, steht HOFNETZ IT ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundpreise zu, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt HOFNETZ IT vorbehalten.
- (6) Kündigungen bedürfen zwingend der Schriftform.
- (7) Mit Beendigung eines Gewerberaummietverhältnisses in einem HOFNETZ IT Hof endet auch das im Hinblick auf diese Gewerbefläche abgeschlossene Vertragsverhältnis über Produkte von HOFNETZ IT nach Ziffer 2 dieser AGB sofern die getroffene Vereinbarung nicht explizit andere Regelungen enthält.

14. Schlichtungsverfahren

Der Kunde kann durch einen Antrag bei der Bundesnetzagentur ein Schlichtungsverfahren einleiten, soweit er der Auffassung ist, dass HOFNETZ IT eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber nicht erfüllt hat.

15. Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen und Entgelterhöhungen

- (1) HOFNETZ IT kann diese AGB ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde; eine Änderung ist dabei nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Interessen von HOFNETZ IT für den Kunden zumutbar ist. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Änderungen von Leistungsbeschreibungen und Entgelterhöhungen dürfen dabei unter den Voraussetzungen von Abs. 3 und 4 dieser Ziffer erfolgen. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich und unter Berücksichtigung der Interessen von HOFNETZ IT für den Kunden zumutbar ist. Eine Änderung kann ebenfalls erfolgen, wenn sich gesetzliche Grundlagen und / oder die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.
- (2) Beabsichtigte Änderungen dieser AGB wird HOFNETZ IT dem Kunden mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich mitteilen und den Kunden vor Inkrafttreten um Zustimmung bitten. Sofern der Kunde nicht binnen sechs Wochen

- nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht, gilt die Änderungsmitteilung als akzeptiert und die Änderungen werden zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens Vertragsbestandteil.
- (3) HOFNETZ IT kann Leistungsbeschreibungen ändern, wenn dies aus triftigen Gründen erforderlich ist, hierdurch keine objektive Schlechterstellung des Kunden im Hinblick auf die bei Vertragsschluss einbezogene Leistungsbeschreibung eintritt (z.B. Beibehaltung der Leistungen oder Verbesserungen von Leistungen) und durch die Änderung nicht deutlich von der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung abgewichen wird. Insbesondere technische Innovationen hinsichtlich der geschuldeten Leistungen, geänderte Normen, Vorschriften oder Vorleistungen Dritter, die HOFNETZ IT zur Erbringung der Leistungen benötigt, stellen einen triftigen Grund dar.
 - (4) Zum Ausgleich gestiegener Kosten können die vereinbarten Entgelte erhöht werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Entgelte durch Dritte erhöht werden, von denen HOFNETZ IT Vorleistungen zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen bezieht. Entgelterhöhungen sind außerdem in dem Umfang zulässig, in dem dies durch eine Umsatzsteuererhöhung oder durch verbindliche Anordnung der Bundesnetzagentur veranlasst ist. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.
 - (5) Beabsichtigte Änderungen von Leistungsbeschreibungen und Entgelterhöhungen, die nicht auf einer Umsatzsteuererhöhung beruhen, wird HOFNETZ IT dem Kunden mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht hinsichtlich des Produktes zu, dessen Leistungsbeschreibung oder Entgelt von der Änderung betroffen ist. Erfolgt durch den Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden der Änderung keine schriftliche Kündigung gegenüber HOFNETZ IT, werden die Änderungen der Leistungsbeschreibungen sowie Preiserhöhungen zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. HOFNETZ IT wird den Kunden auf diese Folgen mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden von Änderungen hinweisen.

16. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Nebenabreden oder Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Auch Änderungen dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag, in den Leistungsbeschreibungen oder in den Preislisten und in dieser Schriftformklausel Schriftform in der jeweiligen Regelung nicht ausdrücklich als „zwingend“ vorgesehen wird, reicht Textform.
- (2) HOFNETZ IT ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Vertrag Dritte als Subunternehmer bzw. Dienstleister einzusetzen. HOFNETZ IT haftet für die Leistungserbringung durch Dritte wie für eigenes Handeln.
- (3) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HOFNETZ IT.
- (4) Der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.
- (5) Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Geschäftssitz von HOFNETZ IT. HOFNETZ IT behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.
- (6) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.